

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

TEIL E

REGISTER

ABSCHNITT 4

VERLÄNGERUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Warnung vor Betrugsversuchen	4
1.1	Privatunternehmen, die irreführende Rechnungen versenden	4
1.2	Verlängerung durch unbefugte Dritte	4
2	Eintragungsdauer von Unionsmarken.....	4
3	Schutzdauer eingetragener Gemeinschafts-geschmacksmuster	5
4	Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung.....	5
5	Verlängerung einer Unionsmarkenanmeldung	5
6	Verlängerung einer GGM-Anmeldung.....	6
7	Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung	6
7.1	Personen, die eine Verlängerung beantragen können.....	7
7.2	Angaben im Verlängerungsantrag	8
7.2.1	Name und Anschrift sowie weitere Angaben der Person, die eine Verlängerung beantragt.....	8
7.2.1.1	Vom Inhaber eingereichter Antrag.....	8
7.2.1.2	Von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereichter Antrag.....	8
7.2.2	Eintragungsnummer	9
7.2.3	Angabe bezüglich des Umfangs der Verlängerung.....	9
7.3	Sprachen.....	9
7.4	Fristen	10
7.4.1	Sechsmonatige Frist für Verlängerung vor Ablauf (Grundfrist)	10
7.4.2	Sechsmonatige Nachfrist nach dem Ablauf (Nachfrist).....	10
7.5	Gebühren	11
7.5.1	Für Unionsmarken zu entrichtende Gebühren	11
7.5.2	Für GGM zu entrichtende Gebühren	12
7.5.3	Zahlungsfrist	12
7.5.4	Zahlung durch Dritte	13
7.5.5	Gebührenerstattung.....	13
8	Verfahren vor dem Amt.....	14
8.1	Prüfung der Formerfordernisse.....	14
8.1.1	Einhaltung der Fristen	14
8.1.1.1	Zahlung innerhalb der Grundfrist oder der Nachfrist	14
8.1.1.2	Zahlung nach Ablauf der Nachfrist	15
8.1.1.3	Wenn der Inhaber ein laufendes Konto hat	16
8.1.2	Erfüllung der Formvorschriften	16
8.1.2.1	Von einer ermächtigten Person beantragte Verlängerung.....	16
8.1.2.2	Weitere Anforderungen	16
8.2	Nicht zu prüfende Punkte	18

9	Teilweise Verlängerung von Unionsmarken	18
10	Eintragungen im Register	18
11	Datum des Inkrafttretens der Verlängerung bzw. des Ablaufs oder der Umwandlung	19
	11.1 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung	19
	11.2 Umwandlung von abgelaufenen Unionsmarken	20
12	Verlängerung von internationalen Marken, in denen die EU benannt ist	20
13	Verlängerung internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist	21

1 Warnung vor Betrugsversuchen

1.1 Privatunternehmen, die irreführende Rechnungen versenden

Dem Amt ist bekannt, dass Nutzer eine steigende Anzahl von unaufgeforderten Benachrichtigungen von Unternehmen erhalten, die zur Bezahlung von Dienstleistungen im Bereich Marken, Muster und Modelle, wie beispielsweise Verlängerung, auffordern.

Auf der Internetseite des Amtes ist eine Liste mit Schreiben von Unternehmen bzw. Verwaltern von Registern veröffentlicht, über die sich Nutzer beschwert haben, dass sie irreführend sind. Diese Dienstleistungen stehen in keinerlei Zusammenhang mit offiziellen Dienstleistungen im Bereich der Eintragung von Marken und Geschmacksmustern, die von Ämtern für geistiges Eigentum oder anderen öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union wie dem EUIPO angeboten werden.

Wenn ein Nutzer ein Schreiben oder eine Rechnung erhält, sollte er sorgfältig prüfen, welche Dienstleistungen angeboten werden und von wem. Es sei darauf hingewiesen, dass das **EUIPO niemals Rechnungen oder Schreiben an Nutzer versendet, in denen zur direkten Bezahlung von Dienstleistungen aufgefordert wird** (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise).

1.2 Verlängerung durch unbefugte Dritte

Dem Amt ist ebenfalls bekannt, dass Betrüger das elektronische Verlängerungsmodul „E-Renewal“ im Visier haben. Wenn ein Nutzer bei der Einreichung eines Verlängerungsantrags über E-Renewal feststellt, dass die Marke „blockiert“ ist, weil bereits eine Verlängerung beantragt worden ist, sollte er Kontakt mit dem Amt aufnehmen.

2 Eintragungsdauer von Unionsmarken

Artikel 31, 32, 52 und Artikel 41 Absätze 5 und 8 UMV

Die Eintragungsdauer einer Unionsmarke beträgt zehn Jahre ab dem **Anmeldetag**. Zum Beispiel läuft eine Unionsmarke mit dem Anmeldetag 16/04/2006 am 16/04/2016 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß der Artikel 31 und 32 UMV und Artikel 41 Absatz 5 und 8 UMV festgelegt.

Eine Eintragung kann unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

3 Schutzdauer eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 12 und 38 GGV
Artikel 10 GGDV

Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) beträgt fünf Jahre ab dem **Anmeldetag** (Artikel 12 GGV).

Der Anmeldetag wird gemäß Artikel 38 GGV und Artikel 10 GGDV festgelegt (siehe die Prüfungsrichtlinien für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Abschnitt 3, Zuerkennung eines Anmeldetags).

Eine Eintragung kann um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängert werden.

4 Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung

Artikel 53 Absatz 2 UMV
Artikel 60 Absatz 3 DVUM und Artikel 66 DVUM
Artikel 13 Absatz 2 GGV
Artikel 21 und 63 GGDV
Mitteilung Nr. 5/05 des Präsidenten des Amtes vom 27/07/2005

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung unterrichtet das Amt

- den eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber und
- jede Person, die ein im Register eingetragenes Recht im Hinblick auf die Unionsmarke/das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat

über den bevorstehenden Ablauf der Eintragung. Die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten umfassen die Inhaber einer eingetragenen Lizenz, die Inhaber eines eingetragenen dinglichen Rechts, die Gläubiger einer eingetragenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Instanz, die zuständig ist, um in Insolvenzverfahren im Namen des Inhabers zu handeln.

Die Unterlassung, eine solche Information zu erteilen, beeinträchtigt nicht den Ablauf der Eintragung bzw. hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

5 Verlängerung einer Unionsmarkenanmeldung

Mitteilungen Nr. 5/05 und Nr. 8/05 des Präsidenten des Amtes vom 27/07/2005 und 21/12/2005
Anlage I Teil A Nummer 19 UMV

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 53 Absatz 2 UMV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung

während laufender Verfahren, die länger als zehn Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn eine Marke eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, die Unionsmarke zu verlängern und die jeweils fälligen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Der Inhaber hat dann zwei Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr (einschließlich jeglicher zusätzlicher Klassegebühren) zu entrichten. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der ersten Frist entrichtet, wird dem Inhaber eine zweite Frist von zwei zusätzlichen Monaten gewährt (insgesamt vier Monate ab dem Datum des ersten Schreibens), binnen derer die Verlängerungsgebühr zu entrichten ist. Innerhalb dieser weiteren Frist von zwei Monaten wird die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25% der Verlängerungsgebühr gemäß Anlage I Teil A Nummer 19 UMV nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der zusätzlich gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung der Unionsmarke.

6 Verlängerung einer GGM-Anmeldung

Mitteilungen Nr. 5/05 und Nr. 8/05 des Präsidenten des Amtes vom 27/07/2005 und 21/12/2005 (sinngemäß)
Artikel 13 Absatz 2 GGV
Punkt 12 des Anhangs der GG GebV

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 13 Absatz 2 GGV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als fünf Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn ein Geschmacksmuster eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, das GGM zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Der Inhaber hat dann zwei Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der ersten Frist entrichtet, wird dem Inhaber eine zweite Frist von zwei zusätzlichen Monaten gewährt (insgesamt vier Monate ab dem Datum des ersten Schreibens), binnen derer die Verlängerungsgebühr zu entrichten ist. Innerhalb dieser weiteren Frist von zwei Monaten wird die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr gemäß Punkt 12 des Anhangs der GG GebV nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der zusätzlich gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

7 Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung

Artikel 63 und 64 DVUM
Artikel 22 Absatz 8, Artikel 65, 66 und 67 sowie Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV
Mitteilung Nr. 8/05 des Präsidenten des Amtes vom 21/12/2005
Beschluss Nr. EX-17-4 des Exekutivdirektors des Amtes vom 16/08/2017

Es gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Mitteilungen an das Amt (siehe Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1 Kommunikationsmittel, Fristen); dies bedeutet, dass der Antrag wie folgt gestellt werden kann:

- Übermittlung auf elektronischem Wege über die Website des EUIPO (E-Renewal). Für die elektronische Verlängerung von Unionsmarken wird ein Preisnachlass von 150 EUR bei der Verlängerungsgrundgebühr für eine Einzelmarke gewährt (300 EUR im Falle einer Kollektivmarke). Die Eintragung des Vor- und Nachnamens an der entsprechenden Stelle im elektronischen Formular gilt als Unterschrift. Darüber hinaus bietet die elektronische Verlängerung zusätzliche Vorteile wie den automatischen Erhalt der sofortigen elektronischen Bestätigung des Verlängerungsantrags oder die Nutzung des „Renewal-Manager“ für Verlängerungen, um das Formular schnell für so viele Unionsmarken/GGM wie nötig auszufüllen.
- Übermittlung eines unterzeichneten Originalschriftstücks auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst (siehe Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1 Kommunikationsmittel, Fristen). Ein Standardformular ist auf Antrag beim Amt erhältlich. Formulare müssen unterzeichnet werden, während eine Unterzeichnung für Anhänge nicht erforderlich ist.

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. EX-17-4 des Exekutivdirektors des Amtes müssen Verlängerungen von Unionsmarken ab dem 01/01/2018 auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst erfolgen. In Fällen, in denen eine technische Störung die elektronische Einreichung des Verlängerungsantrags verhindert, ist eine Verlängerung per Fax nur dann möglich, wenn diese innerhalb der letzten drei Arbeitstage vor Ende (i) der ursprünglichen Frist für die Verlängerung oder (ii) der zusätzlichen Nachfrist für die Verlängerung eingegangen ist.

Für zwei oder mehr Unionsmarken/GGM kann (auch für GGM, die Teil ein und derselben Sammeleintragung sind) ein einziger Verlängerungsantrag gestellt werden, sofern für jede Unionsmarke bzw. jedes GGM die erforderlichen Gebühren entrichtet werden.

7.1 Personen, die eine Verlängerung beantragen können

Artikel 20 Absatz 12 UMV und Artikel 53 Absatz 1 UMV Artikel 13 Absatz 1 GGV Mitteilung Nr. 8/05 des Präsidenten des Amtes vom 21/12/2005

Der Antrag auf Verlängerung kann vorgelegt werden von

- a) dem eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber;
- b) dem Rechtsnachfolger ab dem Zeitpunkt, an dem ein Antrag auf Eintragung des Rechtsüberganges beim Amt eingegangen ist, für den Fall, dass eine Unionsmarke/ein GGM übertragen wurde;
- c) jeder Person, die hierzu von dem Unionsmarken-/GGM-Inhaber ausdrücklich ermächtigt wurde. Solch eine Person kann zum Beispiel ein eingetragener Lizenznehmer, ein nicht eingetragener Lizenznehmer oder eine andere Person sein, die vom Inhaber die Ermächtigung erhalten hat, die Unionsmarke/das GGM zu verlängern.

Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber eingereicht, muss eine Ermächtigung zugunsten dieser Person bestehen, jedoch muss kein Nachweis hierüber beim Amt vorgelegt werden, es sei denn, dass das Amt dies verlangt. Der Inhaber wird benachrichtigt, wenn das Amt Gebühren von zwei verschiedenen Quellen erhält, bei denen es sich weder um den Inhaber noch um seinen aktenkundig Bevollmächtigten handelt, um herauszufinden, welche Person ermächtigt ist, den Antrag auf Verlängerung zu stellen. Antwortet der Inhaber darauf nicht, validiert das Amt die Zahlung, die beim Amt zuerst eingegangen ist (12/05/2009, T-410/07, Jurado, EU:T:2009:153, § 33-35; 13/01/2008, R 989/2007-4, ELITE GLASS-SEAL, § 17-18).

Eine berufsmäßige Vertretung ist für Verlängerungen nicht zwingend vorgeschrieben.

7.2 Angaben im Verlängerungsantrag

Artikel 53 Absatz 4 UMV Artikel 22 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Verlängerung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Person, die eine Verlängerung beantragt, und Eintragsnummer der/des zu verlängernden Unionsmarke/GGM. Es wird davon ausgegangen, dass die Verlängerung der Unionsmarke in ihrer Gesamtheit beantragt wird.

Die Zahlung allein kann einen gültigen Antrag auf Verlängerung darstellen, vorausgesetzt, dass solch eine Zahlung das Amt erreicht und der Name des Einzahlers, die Eintragsnummer der Unionsmarke/des GGM und die Angabe „Verlängerungsgebühr“ vermerkt ist. In diesem Fall müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise).

7.2.1 Name und Anschrift sowie weitere Angaben der Person, die eine Verlängerung beantragt

7.2.1.1 Vom Inhaber eingereichter Antrag

Wenn der Antrag vom Unionsmarken-/GGM-Inhaber eingereicht wird, muss dessen Name angegeben werden.

7.2.1.2 Von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereichter Antrag

Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a GGDV
--

Wird der Antrag auf Verlängerung von einer vom Inhaber hierzu ermächtigten Person eingereicht, müssen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV bzw. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a GGDV der Name und die Anschrift oder die ID-Nummer und der Name der ermächtigten Person angegeben werden.

Wird die Banküberweisung als Zahlungsart gewählt, erhält der Inhaber eine Kopie des Verlängerungsantrags.

7.2.2 Eintragungsnummer

Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe b UMV
Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b GGDV

Die Eintragungsnummer der Unionsmarke/des GGM muss angegeben werden.

7.2.3 Angabe bezüglich des Umfangs der Verlängerung

Artikel 53 Absatz 4 UMV
Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Bei Unionsmarken wird von einer Verlängerung ausgegangen, die die Angabe der Waren und/oder Dienstleistungen der Unionsmarke in ihrer Gesamtheit umfasst.

Wenn die Verlängerung nur für einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt wird, für die die Marke eingetragen ist, muss der Antrag Folgendes enthalten:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung beantragt wird. Mit der elektronischen Verlängerung können nur ganze Klassen und nicht Teile von Klassen gelöscht werden.

Oder alternativ:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung nicht beantragt wird (dies ist nur möglich, wenn der Antrag in Papierform eingereicht wird).

Bei einer Sammeleintragung von GGM muss der Antrag Folgendes enthalten: die Angabe, dass die Verlängerung für alle Geschmacksmuster beantragt wird, auf die sich die Sammeleintragung erstreckt, oder, falls die Verlängerung nicht für alle Geschmacksmuster beantragt wird, die Angabe der Geschmacksmuster, für die die Verlängerung beantragt wird. Wird nichts angegeben, wird von einer Verlängerung aller Geschmacksmuster ausgegangen.

7.3 Sprachen

Artikel 146 Absatz 6 UMV
Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c GGDV

Der Antrag auf Verlängerung kann in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden. Die gewählte Sprache ist dann auch die Sprache für das Verlängerungsverfahren. Wird für den Verlängerungsantrag jedoch eines der vom Amt gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe g DVUM bzw. Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV bereitgestellten Formblätter verwendet, so genügt das Formblatt in

einer der Amtssprachen der Union, vorausgesetzt, dass das Formblatt, soweit es Textbestandteile betrifft, in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt wird. Dies betrifft insbesondere die Liste der Waren und Dienstleistungen im Fall einer teilweisen Verlängerung einer Unionsmarke.

7.4 Fristen

Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 3 UMV
Artikel 69 Absatz 1 DVUM
Artikel 13 Absatz 3 GGV
Artikel 56 und 58 GGDV
Mitteilung Nr. 2/16 des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

7.4.1 Sechsmontatige Frist für Verlängerung vor Ablauf (Grundfrist)

Bei Unionsmarken ist der Antrag auf Verlängerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am Tag, an dem die Schutzdauer endet, einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2007 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2017. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 11/12/2016 und dem 10/06/2017 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 DVUM zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

Bei GGM ist der Antrag auf Verlängerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, an dem die Schutzdauer endet, einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2013, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2018. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2017 und dem 30/04/2018 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

7.4.2 Sechsmontatige Nachfrist nach dem Ablauf (Nachfrist)

Wenn die Unionsmarke/das GGM nicht innerhalb der Grundfrist verlängert wird, kann der Antrag weiterhin gestellt und die Verlängerungsgebühr weiterhin entrichtet werden, sofern eine Zuschlagsgebühr (siehe Abschnitt 7.5 unten) entrichtet wurde, und zwar innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2007 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2017. Deshalb beginnt die Nachfrist, innerhalb der ein Antrag auf Verlängerung nach Entrichtung der Verlängerungsgebühr zuzüglich der Zuschlagsgebühr weiterhin gestellt werden kann, am Tag nach dem 10/06/2017, nämlich dem 11/06/2017, und endet am 10/12/2017 oder, wenn der 10/12/2017 ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 DVUM zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Dies gilt auch, wenn das obige Beispiel des 11/06/2017 ein Samstag oder Sonntag war. Die Regel, dass eine Frist des Amtes bis zum nächsten Arbeitstag des Amtes verlängert wird, gilt nur einmal und nur für das Ende der Grundfrist und nicht für das Anfangsdatum der Nachfrist.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2013, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2018. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2017 und dem 30/04/2018 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Die Nachfrist würde am 01/05/2018 beginnen und am 31/10/2018 ablaufen (bzw. am ersten Arbeitstag danach).

7.5 Gebühren

7.5.1 Für Unionsmarken zu entrichtende Gebühren

Artikel 53 Absatz 3 UMV und Anlage I Teil A Nummern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 UMV
Mitteilung Nr. 2/16 des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

Zur Berechnung der Höhe der Verlängerungsgebühren gilt als Fälligkeitsdatum der Verlängerungsgebühren das Datum, an dem die Eintragung abläuft (Artikel 53 Absatz 3 UMV). Dieser Grundsatz findet ungeachtet des Zeitpunkts Anwendung, zu dem die Verlängerung tatsächlich beantragt und bezahlt wird.

Seit dem 23/03/2016 bestehen die für die Verlängerung einer Unionsmarken zu entrichtenden Gebühren aus einer Grundgebühr und ggf. aus Klassengebühren für jede Waren-/Dienstleistungsklasse ab der ersten in der Unionsmarke enthaltenen Klasse, für die die Verlängerung beantragt wird.

Die Grundgebühr beträgt

- 1 000 EUR für eine Unionsmarke bzw. 850 EUR bei elektronischer Verlängerung und
- 1800 EUR für eine Kollektivmarke bzw. 1500 EUR bei elektronischer Verlängerung.

Die Klassengebühr beträgt

- 50 EUR für die zweite Klasse
- 150 EUR für jede zusätzliche Klasse ab der zweiten Klasse

7.5.2 Für GGM zu entrichtende Gebühren

Artikel 13 Absatz 3 GGV
Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b GGDV
Artikel 7 Absatz 1 GGGeV
Punkt 11 des Anhangs der GGGeV

Die für die Verlängerung einer GGM zu entrichtenden Gebühren bestehen aus:

- einer Verlängerungsgebühr, die bei mehreren Geschmacksmustern, die Teil einer Sammeleintragung sind, im Verhältnis zur Zahl der zu verlängernden Geschmacksmuster steht;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster, unabhängig davon, ob es Teil einer Sammeleintragung ist oder nicht, beläuft sich auf:

- für die erste Verlängerung: EUR 90
- für die zweite Verlängerung: EUR 120
- für die dritte Verlängerung: EUR 150
- für die vierte Verlängerung: EUR 180.

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, zu entrichten (siehe Abschnitt 7.4 oben).

7.5.3 Zahlungsfrist

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entrichten (für die Berechnung dieser Frist siehe Beispiele in Abschnitt 7.4.1 oben).

Artikel 53 Absatz 3, Artikel 180 Absatz 3 UMV und Anlage I Teil A Nummer 19 UMV
Artikel 13 Absatz 3 GGV
Punkt 12 des Anhangs der GGGeV

Die Gebühr kann innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten entrichtet werden (siehe Abschnitt 7.4.2 oben), vorausgesetzt, dass eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird, die 25 % der Gesamtverlängerungsgebühr beträgt, einschließlich sämtlicher Klassengebühren, jedoch bei Unionsmarken nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 EUR.

Eine Verlängerung wird nur wirksam, wenn die Zahlung aller Gebühren (Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls Zuschlagsgebühren für verspätete

Zahlung sowie Zuschläge) innerhalb der Nachfrist (siehe Abschnitt 7.4.2 oben) beim Amt eingeht.

Gebühren, die **vor** Beginn der sechsmonatigen Grundfrist entrichtet werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und werden erstattet.

Wenn der Antragsteller der Verlängerung ein laufendes Konto beim Amt hat, wird die Verlängerungsgebühr erst abgebucht, wenn ein Antrag auf Verlängerung eingereicht wurde, und die Verlängerungsgebühr (einschließlich der Klassengebühren) wird am Tag des Antragsingangs abgebucht, es sei denn, es wurden andere Anweisungen gegeben.

Artikel 8 Buchstaben c und h des Beschlusses Nr. EX-17-7 des Exekutivdirektors des Amtes vom 18/09/2017

Im Fall der verspäteten Einreichung eines Antrags auf Verlängerung (siehe Abschnitt 7.4.2 oben, d. h. die in Artikel 53 Absatz 3 UMV bzw. Artikel 13 Absatz 3 GGV vorgesehene Nachfrist von weiteren sechs Monaten) werden, sofern der Antragsteller der Verlängerung über ein laufendes Konto beim Amt verfügt, die Verlängerungsgebühr und die Zuschlagsgebühr am Tag des Antragsingangs eingezogen, es sei denn, es wurden andere Anweisungen gegeben.

7.5.4 Zahlung durch Dritte

Die Zahlung kann auch durch andere, weiter oben in Abschnitt 7.1 genannte Personen vorgenommen werden.

Die Zahlung durch Belastung eines laufenden Kontos, das einem Dritten gehört, erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Inhabers des laufenden Kontos, dass das Konto mit dieser bestimmten Gebühr belastet werden kann. In solch einem Fall wird das Amt prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird dem Antragsteller der Verlängerung ein Schreiben übermittelt, in dem er aufgefordert wird, die Genehmigung zur Belastung des Kontos, das einem Dritten gehört, vorzulegen. In diesen Fällen wird die Zahlung an dem Datum, an dem das Amt die Genehmigung erhält, als vorgenommen betrachtet.

7.5.5 Gebührenerstattung

Artikel 53 Absatz 8 UMV Artikel 22 Absatz 7 GGDV

Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung können unter bestimmten Umständen zurückerstattet werden. Vollständige Informationen sind den Richtlinien in Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise zu entnehmen.

8 Verfahren vor dem Amt

8.1 Prüfung der Formerfordernisse

Die Prüfung des Antrags auf Verlängerung ist auf Formalitäten beschränkt und bezieht sich auf die folgenden Punkte:

8.1.1 Einhaltung der Fristen

Artikel 53 Absätze 3 und 4 UMV
Artikel 13 Absatz 3 GGV
Artikel 22 Absatz 3 GGDV
Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 GGGebV

8.1.1.1 Zahlung innerhalb der Grundfrist oder der Nachfrist

Wird der Verlängerungsantrag innerhalb der Grundfrist gestellt und wird die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet, so trägt das Amt die Verlängerung ein, sofern die anderen Voraussetzungen gemäß UMV bzw. GGV und GGDV erfüllt sind (siehe Abschnitt 8.1.2 unten).

Artikel 53 Absätze 3, 4 und 8 UMV
Mitteilung Nr. 8/05 des Präsidenten des Amtes vom 21/12/2005
Artikel 13 GGV
Artikel 22 Absätze 3, 4 und 5 GGDV
Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 GGGebV

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, beim Amt aber eine Zahlung der Verlängerungsgebühren mit Vermerk der Mindestangaben (Name und Anschrift der Person, die eine Verlängerung beantragt, und Eintragsnummern der zu verlängernden Unionsmarken/GGM) eingeht, stellt dies einen gültigen Antrag dar und es müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden. Dies gilt gemäß Artikel 53 Absatz 4 letzter Satz UMV und Artikel 22 Absatz 3 GGDV. Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in Anhang I, Teil A, Nummer 11 oder 15 UMV dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung gemäß Anhang I Teil A Nummer 12 oder 13. Die ermäßigte Gebühr kann nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird.

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt, aber eine Verlängerungsgebühr entrichtet wurde, ohne jedoch die Mindestangaben zu vermerken (Name und Anschrift der Person, die eine Verlängerung beantragt, und Eintragsnummern der zu verlängernden Unionsmarken/GGM), wird das Amt den Antragsteller der Verlängerung auffordern, die Mindestangaben zu übermitteln. Ein solches Schreiben wird so früh wie möglich nach Eingang der Gebühr übermittelt, um zu ermöglichen, den Antrag einzureichen, bevor die Zuschlagsgebühr fällig wird.

Wird ein Antrag gestellt, die Verlängerungsgebühr jedoch nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet, erinnert das Amt den Antragsteller der Verlängerung wenn möglich innerhalb der Verlängerungsfrist an die Zahlung der Verlängerungsgebühr bzw. des noch ausstehenden Betrages und der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung. Die

Nichtzahlung ist kein behebbarer Mangel, in Bezug auf den das Amt der Partei eine Behebungsfrist einräumt. Werden die Gebühren nicht oder erst nach Ablauf der entsprechenden Frist entrichtet, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist und teilt dies dem Inhaber mit (Artikel 53 Absatz 8 UMV und Artikel 22 Absatz 5 GGDV)

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung einer Unionsmarke kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Klassen beschränken.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung von GGM, die Teil einer Sammeleintragung sind, kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Geschmacksmustern beschränken.

8.1.1.2 Zahlung nach Ablauf der Nachfrist

Artikel 53 Absätze 5 und 8 UMV und Artikel 99 UMV Artikel 22 Absatz 5 GGDV

Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht oder erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Werden die Gebühren nicht vollständig oder erst nach Ablauf der Nachfrist entrichtet, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Ist der Betrag der entrichteten Gebühr niedriger als die Grundgebühr und die Gebühr für die verspätete Zahlung/verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Deckt die für Unionsmarken entrichtete Gebühr zwar die Grundgebühr und die Gebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle Klassengebühren, verlängert das Amt die Eintragung nur für einige Klassen. Welche Klassen von Waren und Dienstleistungen verlängert werden, wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

- Wenn der Antrag auf Verlängerung ausdrücklich auf bestimmte Klassen beschränkt ist, wird die Verlängerung nur für diese Klassen vorgenommen.
- Wenn anderweitig aus dem Antrag deutlich wird, welche Klasse oder Klassen durch den Antrag abgedeckt sind, wird diese Klasse bzw. werden diese Klassen verlängert.
- Das Amt kann im Fall von teilweiser Zahlung den Inhaber kontaktieren, um die Klassenpräferenzen zu erfragen.
- Liegen keine anderen Kriterien vor, so berücksichtigt das Amt die Klassen in der Reihenfolge der Klassifizierung, beginnend mit der Klasse mit der kleinsten Zahl.

Werden nicht alle Klassengebühren entrichtet und stellt das Amt fest, dass die Eintragung für einige Klassen von Waren oder Dienstleistungen abgelaufen ist, übermittelt das Amt dem Inhaber die Verlängerungsbestätigung und eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der betreffenden Klassen. Wenn die betreffende Person der Auffassung ist, dass die Feststellung des Amtes nicht zutreffend ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust eine diesbezügliche Entscheidung beantragen.

Deckt die für GGM entrichtete Gebühr zwar die Grundgebühr und die Gebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle im Verlängerungsantrag aufgeführten Geschmacksmuster, verlängert das Amt nur einige Geschmacksmuster. Liegen keine Angaben dazu vor, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, bestimmt das Amt die zu verlängernden Geschmacksmuster anhand der Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster.

8.1.1.3 Wenn der Inhaber ein laufendes Konto hat

Das Amt belastet ein laufendes Konto nur bei ausdrücklich beantragter Verlängerung. Es wird das Konto des Antragstellers der Verlängerung (Unionsmarken-/GGM-Inhaber oder Dritter) belastet.

Wird der Antrag innerhalb der Grundfrist gestellt, belastet das Amt das Konto mit der Verlängerungsgebühr (für Unionsmarken Verlängerungsgrundgebühr zuzüglich anwendbarer Klassengebühren) ohne Zuschlag.

Wird der Antrag innerhalb der Nachfrist gestellt, belastet das Amt das Konto mit der Verlängerungsgebühr zuzüglich einer Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % (siehe Abschnitt 7.5 oben).

8.1.2 Erfüllung der Formvorschriften

8.1.2.1 Von einer ermächtigten Person beantragte Verlängerung

Mitteilung Nr. 8/05 des Präsidenten des Amtes vom 21/12/2005

Wird eine Verlängerung im Namen des Inhabers beantragt, ist es nicht erforderlich, eine Ermächtigung einzureichen. Allerdings muss eine solche Ermächtigung zugunsten der Person, die den Antrag einreicht, vorliegen, sollte das Amt diese verlangen.

8.1.2.2 Weitere Anforderungen

Artikel 53 Absätze 4 und 7 UMV
Artikel 22 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung die Formvorschriften nicht erfüllt, d. h., wenn der Name oder die Anschrift der Person, die die Verlängerung beantragt, nicht ausreichend angegeben ist, die Eintragsnummer nicht angegeben wurde, der Antrag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder bei Antrag auf teilweise Verlängerung von Unionsmarken die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß angegeben wurden, fordert das Amt den Antragsteller der

Verlängerung auf, die Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beseitigen. Diese Frist gilt auch dann, wenn die Nachfrist bereits abgelaufen ist.

Das Amt geht davon aus, dass die Verlängerung für alle Waren und Dienstleistungen bzw. alle in der Sammeleintragung enthaltenen Geschmacksmuster beantragt wird, wenn nicht ausdrücklich eine teilweise Verlängerung beantragt wird. Zur teilweisen Verlängerung siehe Abschnitt 7.2.3. oben.

Wenn der Antrag auf Verlängerung von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereicht wird (siehe Abschnitt 7.1 Buchstabe c oben), erhält der Inhaber eine Kopie der Mängelmitteilung.

Artikel 53 Absätze 5 und 8 UMV und Artikel 99 UMV Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV
--

Werden diese Mängel nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist beseitigt, geht das Amt wie folgt vor:

- Wenn der Mangel darin bestand, dass die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen der Unionsmarke nicht angegeben wurden, verlängert das Amt die Eintragung für alle Klassen, für die Gebühren entrichtet worden sind; sollten diese entrichteten Gebühren nicht alle Klassen der Unionsmarkeneintragung abdecken, werden die zu verlängernden Klassen gemäß den in Abschnitt 8.1.1.2 oben genannten Kriterien bestimmt. Das Amt übermittelt zusammen mit der Verlängerungsbestätigung dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich dieser Klassen von Waren oder Dienstleistungen, die das Amt als abgelaufen ansieht.
- Wenn der Mangel darin bestand, dass der Inhaber es versäumt hat, eine Anfrage zur Klarstellung über die ermächtigte Person zu beantworten, akzeptiert das Amt den Antrag auf Verlängerung, der durch den aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde. Wenn keiner der Anträge auf Verlängerung von einem aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde, akzeptiert das Amt den Verlängerungsantrag, den das Amt zuerst erhalten hat.
- Besteht der Mangel darin, dass nicht angegeben ist, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, und die entrichteten Gebühren nicht alle Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung abdecken, für die die Verlängerung beantragt wird, bestimmt das Amt, welche Geschmacksmuster durch die entrichteten Gebühren gedeckt werden sollen. Liegen keine anderen Kriterien vor, nach denen bestimmt werden kann, welche Geschmacksmuster durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so richtet sich das Amt nach der Reihenfolge der vorhandenen Nummerierung der Geschmacksmuster. Das Amt stellt fest, dass die Eintragung für alle Geschmacksmuster abgelaufen ist, für die die Verlängerungsgebühren nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden.
- Bei anderen Mängeln stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber oder ggf. der die Verlängerung beantragenden Person eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Gemäß Artikel 99 UMV bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

8.2 Nicht zu prüfende Punkte

Bei der Verlängerung wird nicht geprüft, ob die Marke oder das Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, noch wird geprüft, ob die Unionsmarke der ernsthaften Benutzung zugeführt wurde.

Bei der Verlängerung wird vom Amt weder geprüft, ob die Klassifizierung einer Unionsmarke korrekt ist, noch wird die Klassifizierung in einer Eintragung geändert, die gemäß einer Ausgabe der Nizza-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. All dies erfolgt unbeschadet der Anwendung von Artikel 57 UMV.

Vom Amt wird weder geprüft, ob die Erzeugnis-Klassifizierung eines GGM korrekt ist, noch wird die Klassifizierung eines GGM geändert, das gemäß einer Ausgabe der Locarno-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. Selbst auf Antrag des Inhabers ist keine solche Umklassifizierung möglich.

9 Teilweise Verlängerung von Unionsmarken

Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c UMV

Es ist möglich, eine Unionsmarke nur für einige der Waren und/oder Dienstleistungen zu verlängern, für die sie eingetragen ist.

Eine solche teilweise Verlängerung ist kein teilweiser Verzicht im Hinblick auf die Waren und/oder Dienstleistungen, für welche die Unionsmarke nicht verlängert wurde. Siehe diesbezüglich 22/06/2016, C-207/15 P, CVTC, EU:C:2016:465.

Eine Unionsmarke kann mehrmals teilweise während der sechsmonatigen Grundfrist oder der sechsmonatigen Nachfrist verlängert werden. Für jede teilweise Verlängerung ist die entsprechende Gebühr in voller Höhe zu entrichten, und, falls innerhalb der Nachfrist ein Antrag auf teilweise Verlängerung eingereicht wird, ebenso die Zuschlagsgebühr für die verspätete Einreichung (22/06/2016, C-207/15 P, CVTC, EU:C:2016:465).

10 Eintragungen im Register

Artikel 53 Absatz 5 , Artikel 111 Absatz 6 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe k UMV
Artikel 13 Absatz 4 GGV
Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe m, Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Verlängerung im Register eingetragen.

Das Amt informiert den Antragsteller der Verlängerung über die Verlängerung der Unionsmarke/GGM sowie über den Vermerk hierzu im Register. Die Verlängerung wird

am Tag nach dem Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam (siehe Abschnitt 11 unten).

Wenn die Verlängerung nur hinsichtlich einiger der in der Eintragung enthaltenen Waren und Dienstleistungen stattgefunden hat, informiert das Amt den Inhaber über die Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe Abschnitt 11 unten). Gleichzeitig informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Waren und Dienstleistungen und ihre Löschung aus dem Register.

Wurden nur einige der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster verlängert, informiert das Amt den Inhaber der Geschmacksmuster, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe Abschnitt 11 unten). Gleichzeitig informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Geschmacksmuster und ihre Löschung aus dem Register.

Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV und Artikel 99 UMV
Artikel 13 Absatz 4 GGV
Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 Absatz 2 GGDV

Stellt das Amt gemäß Artikel 53 Absatz 8 UMV bzw. Artikel 22 Absatz 5 GGDV fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, löscht das Amt die Marke/das Geschmacksmuster aus dem Register und teilt dies dem Inhaber mit. Der Inhaber kann gemäß Artikel 99 UMV bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

11 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung bzw. des Ablaufs oder der Umwandlung

11.1 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung

Artikel 53 Absätze 6 und 8 UMV
Artikel 67 Absatz 2 DVUM
Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 4 GGV
Artikel 22 Absatz 6 GGDV

Die Verlängerung wird am Tag nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam.

Beispiel: Bei einer Unionsmarkeneintragung mit dem Anmeldetag 01/04/2006 läuft die Eintragung am 01/04/2016 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2016, also am 02/04/2016, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum zehn Jahre und endet somit am 01/04/2026. Es ist unerheblich, ob einer dieser Tage ein Samstag, Sonntag oder ein offizieller Feiertag ist. Selbst in Fällen, in denen die Verlängerungsgebühr innerhalb der Nachfrist entrichtet wird, ist die Verlängerung ab dem Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abläuft.

Beispiel: Bei einem GGM mit dem Anmeldetag 01/04/2013 läuft die Eintragung am 01/04/2018 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2018, also

am 02/04/2018, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum fünf Jahre und endet somit am 01/04/2023. Es ist unerheblich, ob einer dieser Tage ein Samstag, Sonntag oder ein offizieller Feiertag ist. Selbst in Fällen, in denen die Verlängerungsgebühr innerhalb der Nachfrist entrichtet wird, ist die Verlängerung ab dem Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abläuft.

Wenn die Marke/das Geschmacksmuster abgelaufen ist und aus dem Register gelöscht wurde, ist die Löschung am Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abgelaufen ist.

Beispiel: Bei einer Unionsmarkeneintragung mit dem Anmeldetag 01/04/2006 läuft die Eintragung am 01/04/2016 ab. Deshalb wird die Löschung ab dem Tag nach dem 01/04/2016, also am 02/04/2016, wirksam.

Beispiel: Bei einem GGM mit dem Anmeldetag 01/04/2013 läuft die Eintragung am 01/04/2018 ab. Deshalb wird die Löschung ab dem Tag nach dem 01/04/2018, also am 02/04/2018, wirksam.

11.2 Umwandlung von abgelaufenen Unionsmarken

Artikel 53 Absatz 3 UMV und Artikel 139 Absatz 5 UMV

Wenn der Inhaber seine abgelaufene Unionsmarke in eine nationale Marke umwandeln möchte, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag nach dem letzten Tag der Frist eingereicht werden, innerhalb derer ein Antrag auf Verlängerung gemäß Artikel 53 Absatz 3 UMV gestellt werden kann, das heißt, sechs Monate nach dem Tag, an dem die Schutzdauer abläuft. Die Frist von drei Monaten für den Antrag auf Umwandlung beginnt automatisch und ohne Mitteilung (siehe Richtlinien Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung).

12 Verlängerung von internationalen Marken, in denen die EU benannt ist

Artikel 202 Absatz 1 UMV

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Marken wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet. Das Amt bearbeitet weder diesbezügliche Verlängerungsanträge noch die Zahlung von Verlängerungsgebühren. Das Internationale Büro der WIPO übermittelt die Mitteilungen über die Verlängerung, zieht die Verlängerungsgebühren ein und trägt die Verlängerung in das Internationale Register ein. Das Wirksamkeitsdatum der Verlängerung ist für alle in der internationalen Registrierung enthaltenen Benennungen das gleiche, ungeachtet des Datums, an dem solche Benennungen in das Internationale Register eingetragen wurden. Wenn eine internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, verlängert wird, wird das Amt durch das Internationale Büro der WIPO darüber informiert.

Wenn eine internationale Registrierung nicht für die Benennung der EU verlängert wird, kann sie in nationale Marken oder in nachträgliche Benennungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Protokoll umgewandelt werden. Die dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung beginnt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Madrider Protokolls am

Tag nach dem letzten Tag, an dem die Verlängerung noch bei der WIPO vorgenommen werden kann (siehe Richtlinien Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung).

13 Verlängerung internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist

Artikel 106a GGV Artikel 22a GGDV

Internationale Eintragungen sind gemäß Artikel 17 der Genfer Akte direkt beim Internationalen Büro der WIPO zu verlängern. Das Amt bearbeitet keine Verlängerungsanträge oder Zahlungen von Verlängerungsgebühren im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen.

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Eintragungen von Geschmacksmustern wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet, das die Mitteilungen über die Verlängerung übermittelt, die Verlängerungsgebühren einzieht und die Verlängerung in das Internationale Register einträgt. Werden internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, verlängert, so unterrichtet das Internationale Büro auch das Amt.